

Betreuungsvertrag zwischen einer Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten

Stand: 26. Mai 2026

Dieser Betreuungsvertrag wurde von den Fachverbänden für Kindertagespflege und dem Jugendamt der Stadt Essen gemeinsam entwickelt und wird Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten zur Nutzung empfohlen.

Privatrechtlicher Betreuungsvertrag

Persönliche Daten der Vertragsparteien

Name und Anschrift der/des Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte*r 1

Personensorgeberechtigte*r 2

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Straße, Haus-Nr.

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

PLZ, Wohnort

Telefon/Mobil – 1 (privat)

Telefon/Mobil – 1 (privat)

Telefon/Mobil – 2 (z.B. dienstlich)

Telefon/Mobil – 2 (z.B. dienstlich)

E-Mail

E-Mail

☐

Die/Der Personensorgeberechtigte 1 hat das alleinige Sorgerecht.

☐

Der Nachweis hat vorgelegen.

☐

Der Nachweis wird bis zum _____ nachgereicht.

Name der Kindertagespflegeperson und Anschrift der Kindertagespflegestelle

Nachname, Vorname

Name der Kindertagespflegestelle

Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten (Festnetz/Mobil)

Straße, Hausnummer

E-Mail

PLZ, Ort

Die Kindertagespflegeperson wird vom folgenden Fachverband begleitet:

Fachverband

Fachberater*in

Telefon

E-Mail

Nur auszufüllen bei der Betreuung in einer Großtagespflegestelle:

In der Großtagespflegestelle werden weitere Tageskinder durch folgende Kindertagespflegepersonen betreut:

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname

Telefon/Mobil

Telefon/Mobil

§ 1 Betreuungsvereinbarung

(1) Zwischen der/dem/den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind

.....
Nachname, Vorname

.....
Geburtsdatum

die Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) in Kindertagespflege gemäß § 22 SGB VIII mit den näheren landesrechtlichen Ausführungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) während der vereinbarten Betreuungszeit.

- (2) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege des örtlichen Jugendamtes. Sie kann einen aktuellen Nachweis über die „Erste Hilfe am Kind“ vorweisen.
- (3) Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen der/m/n Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sie verpflichten sich, sich über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes/der Kinder abzustimmen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu entwickeln.
- (4) Die Kindertagespflegeperson hat den Eltern ihre pädagogische Konzeption ausgehändigt. Es beschreibt, wie die Betreuung im Alltag gestaltet wird, und ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2 Betreuungsmodalitäten

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Eingewöhnungszeit am _____ (Datum).

(1) Eingewöhnungszeit

Das Tageskind soll während der Eingewöhnungszeit möglichst immer von der gleichen Bezugsperson gebracht und abgeholt werden.

Die Bezugsperson ist zu Beginn der Eingewöhnungsphase durchgehend anwesend. Im weiteren Verlauf der Eingewöhnungszeit ist die Länge der Anwesenheit der Bezugsperson und des Tageskindes von den Bedürfnissen des Tageskindes abhängig. Die Bezugsperson ist während der Eingewöhnungszeit für die Kindertagespflegeperson immer telefonisch erreichbar.

Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sprechen sich gemeinsam darüber ab, wann die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson allein erfolgt.

Hinweis: Während der Eingewöhnungszeit findet noch keine vollumfängliche Betreuung statt. Dennoch erhalten die Kindertagespflegepersonen bereits vom Jugendamt der Stadt Essen das Entgelt für den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang. Somit sind die Personensorgeberechtigten auch in der Phase der Eingewöhnung voll elternbeitragspflichtig.

(2) Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit inkl. Mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit (im unmittelbaren Anschluss an die Eingewöhnung) umfasst insgesamt _____ Wochenstunden und wird wie folgt festgelegt:

WOCHENTAG	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Zusätzliche mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit * bei bis zu 3 Betreuungstagen 1,5 Std., ab dem 4. Betreuungstag 2 Stunden pro Woche			
Gesamtwochenstundenzahl			

Es werden folgende zusätzliche Vereinbarungen zu den Betreuungszeiten getroffen:

.....

.....

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Betreuungszeiten.

Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten können nur in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen werden und sind im Voraus abzusprechen. Abweichungen des Umfangs der Betreuungszeiten können innerhalb einer Woche in Abstimmung beider Vertragsparteien ausgeglichen werden.

Hinweis: Änderungen auf Dauer müssen der Fachberatung des zuständigen Fachverbandes schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen werden durch die Fachberater*innen des Fachverbandes dem Jugendamt mitgeteilt. Gleiches gilt für Änderungen von mindestens einer Woche, die zu einer anderen für die Zahlungen des Jugendamtes an die Kindertagespflegeperson maßgeblichen Entgeltstufe führen. Ausgefallene Betreuungszeiten, die nicht auf das Verschulden der Kindertagespflegeperson zurückzuführen sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Teilnahme an Fortbildungen), berechtigen nicht zu einer Kürzung der Betreuungsvergütung, sofern sie einen Umfang von 6 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Vorübergehende krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu sechs aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden weiter vergütet. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden ist über die vorstehend ermöglichte einvernehmliche Regelung hinaus nicht möglich.

(3) Zur Abholung des Tageskindes berechnigte Personen

Außer den Personensorgeberechnigten dürfen folgende Personen (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) das Tageskind abholen:

.....

Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

.....

Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Die Personensorgeberechtigten versichern mit ihrer Unterschrift, dass die oben angegebenen abholberechtigten Personen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die Kindertagespflegeperson eingewilligt haben.

Die Personensorgeberechtigten haben die Aufgabe, den abholberechtigten Personen mitzuteilen, dass diese sich bei der ersten Abholung auszuweisen haben. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Kindertagespflegeperson grundsätzlich nicht befugt, das Tageskind herauszugeben und wartet auf das Eintreffen der/des Personensorgeberechtigten.

Hier nicht genannte abholberechtigte Personen benötigen mit vorheriger Absprache eine unterschriebene Vollmacht der/des Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Nennung des vollständigen Namens und der telefonischen Erreichbarkeit.

(4) In der Kindertagespflegestelle eingesetzte Personen

In der Kindertagespflegestelle können folgende Personen eingesetzt werden, die der Fachberatung des Fachverbandes bekannt sind:

	Hospitierende/Praktikanten		Integrationsassistentz/Pflegedienst
	Küchenkraft/Haushaltshilfe		Therapeuten (z.B. Ergotherapie)
	Vertretungs-Kindertagespflegeperson		

Die Personensorgeberechtigten werden durch die Kindertagespflegeperson über den Aufenthalt von weiteren in der Kindertagespflegestelle eingesetzten Personen (z.B. Haushaltshilfe, Inklusionsfachkräfte, etc.) rechtzeitig informiert. Die Kindertagespflegeperson informiert auch, wenn sich übergangsweise geplant andere Personen in den Räumlichkeiten aufhalten (z.B. eigene Kinder, Handwerker, etc.).

(5) Sonstige Betreuungsvereinbarungen

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Betreuung

- ☐ Ausflüge unternimmt.
- ☐ ein Planschbecken nutzt.
- ☐ Es werden die folgenden sonstigen Betreuungsvereinbarungen getroffen:

.....

.....

(6) Einwilligung der Personensorgeberechtigten zur Personenbeförderung (optional)

- ☐ Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind von der im Betreuungsvertrag aufgeführten Kindertagespflegeperson in deren PKW befördert werden darf. Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass die Beförderung ausschließlich mit geeignetem Kindersitz und unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gurtpflicht und sonstigen gesetzlichen Regelungen erfolgt.
- ☐ Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson mit meinem/unserem Kind öffentliche Verkehrsmittel nutzt.
- ☐ Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson mein/unser Kind mit Helm mit dem Fahrrad in einem altersgerechten GS geprüften Kinderfahrradsitz/Lastenrad/Kinder-Fahrradanhängen befördert. (Nichtzutreffendes bitte streichen)

(7) Tiere in der Kindertagespflegestelle (optional)

- ☐ Der Anwesenheit folgender Tiere in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson wird zugestimmt:

Änderungen bzgl. der Aufnahme von Tieren sind frühzeitig – grundsätzlich mindestens einen Kalendermonat vorher - abzustimmen.

§ 3 Vereinbarung zu den Mahlzeiten des Kindes

Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass das Kind eine gesunde und ausreichende Ernährung während der Betreuungszeit erhält. Auf die Konzeption der Kindertagespflegeperson wird hier Bezug genommen. Dies gilt auch, wenn die Kindertagespflegeperson die Nahrungsmittel über einen entsprechenden Dienstleister bezieht.

- ☐ Bei den Mahlzeiten ist auf folgende Allergien und Unverträglichkeiten des Tageskindes oder sonstigen Besonderheiten bei der Ernährung zu achten:

- ☐ Für die Bereitstellung der Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, ggf. Abendessen) wird von der Kindertagespflegeperson ein Essensbeitrag in Höhe von _____ Euro erhoben (entsprechend der aktuellen Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Essen). Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung dieses Beitrags.

Die Zahlung erfolgt spätestens zum _____ des Monats durch Überweisung oder Dauerauftrag auf folgendes Konto:

.....
Kontoinhaber

.....
IBAN

.....
BIC

Auszug aus der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (29.06.2023): „[...] für die Finanzierung von Mahlzeiten können Kindertagespflegepersonen von Eltern, deren Kinder wöchentlich über 25 Stunden in Kindertagespflege betreut werden, maximal einen Betrag von 65,00 Euro monatlich einfordern. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern geschlossen. Das zusätzliche Essensgeld wird direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson gezahlt.“

§ 4 Finanzierung der Betreuung

- (1) Mit Beginn der Betreuung hat die Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf eine laufende Geldleistung/ein Betreuungshonorar.
- (2) Die laufende Geldleistung/das Betreuungshonorar für die Förderung des Kindes
 - ☐ wird von den Personensorgeberechtigten beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt.
 - ☐ wird von den Personensorgeberechtigten aus eigenen Mitteln finanziert. (In diesem Fall entfallen die Absätze (3) bis (5)).
- (3) Die laufende Geldleistung des Jugendamtes umfasst gemäß § 23 SGB VIII Absatz 2 die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten beantragen die öffentliche Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Sie entrichten den einkommensabhängigen Beitrag gemäß der Satzung der Stadt Essen für die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht wird durch Abwesenheitszeiten wie Krankheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindes, Familienurlaub des Kindes etc., die nicht zu einer Reduktion des Entgeltanspruches führen (siehe oben Hinweis zu § 2 Abs. 2), nicht berührt.
- (5) Die Fachberatung des zuständigen Fachverbandes stellt den Antrag auf die laufende Geldleistung beim zuständigen Jugendamt und leitet dafür die dazu erforderlichen Unterlagen weiter. Die Personensorgeberechtigten sind mit der Weitergabe der Daten für die Dauer der Betreuung einverstanden.
- (6) Die Zahlung der laufenden Geldleistung endet grundsätzlich mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Betreuungsfrist, bzw. mit dem Kündigungstermin.
- (7) Für den Fall, dass die öffentliche Förderung nicht oder nicht vollständig bewilligt wird, übernimmt/übernehmen der*die Personensorgeberechtigte*n die Betreuungskosten in Höhe der beantragten bzw. zuletzt bewilligten laufenden Geldleistung in Höhe von _____ Euro monatlich.

Bei privat finanzierter Kindertagespflege ist das Betreuungshonorar in Höhe von _____ zum _____ des Monats auf folgendes Konto zu überweisen:

.....
Kontoinhaber

.....
IBAN

.....
BIC

Das Betreuungshonorar ist auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Tageskindes (z.B. Familienurlaub) sowie während der betreuungsfreien Zeiten (§ 5 Abs. 2) zu zahlen.

Hinweis: In bestimmten Fällen entfällt die Kostenübernahme durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Das gilt z. B. bei Nicht-Antritt des Betreuungsverhältnisses (siehe § 7 Absatz 4) oder wenn sich zwei Betreuungsverträge in Kindertagespflege für dasselbe Kind überschneiden.

§ 5 Ausfallzeiten

(1) Erkrankung des Tageskindes

Ein erkranktes Kind ist zu Hause am besten aufgehoben und kann in der Regel am schnellsten in familiärer Atmosphäre genesen. Wenn das Infektionsschutzgesetz greift oder es in seinem Allgemeinzustand beeinträchtigt ist, kann das erkrankte Kind nicht in der Kindertagespflegestelle betreut werden. Die Personensorgeberechtigten sind verantwortlich für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen. Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, zur Klärung des Gesundheitszustandes des Tageskindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, sich eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein Attest vorlegen zu lassen. Die Personensorgeberechtigten unterrichten die Kindertagespflegeperson von den Ergebnissen der Arztbesuche.

Die Kindertagespflegeperson betreut zum Schutz der anderen Kinder keine Kinder mit ansteckenden Krankheiten oder Fieber. Die Kindertagespflegeperson richtet sich bei der Wiederaufnahme des Tageskindes nach ansteckender oder fieberiger Erkrankung nach der als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Tabelle des Robert-Koch-Institutes (RKI) – Anlage 3.

Die Kindertagespflegeperson informiert bei Kenntnis einer ansteckenden Krankheit eines Tageskindes oder bei einer im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Person alle Personensorgeberechtigten umgehend, aus Datenschutzgründen allerdings ohne den Namen der erkrankten Person zu nennen.

Die Personensorgeberechtigten benachrichtigen umgehend die Kindertagespflegeperson, wenn ihr Kind erkrankt ist und erneut, wenn es die Kindertagespflegestelle wieder besuchen kann. Treten während der Betreuung Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung unmöglich machen, ist die Betreuung von den Personensorgeberechtigten zu übernehmen oder zu organisieren.

Sollte das Tageskind eine Medikamentierung benötigen, muss hierüber eine schriftliche Vereinbarung im Vorfeld getroffen werden (siehe Anlage 7: Medikamentengabe). Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist eine ärztliche Verordnung zwingend.

Bereits mit dem Abschluss des Vertrages gilt die Berechtigung zur Gabe für Arzneimittel gemäß Anlage 4 (z. B. Desinfektionsspray für kleine Wunden, Wund- und Heilsalbe o. ä.)

Kindertagespflegepersonen sind nicht verpflichtet, Medikamente zu verabreichen.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich in Notfällen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sie informiert die Personensorgeberechtigten umgehend. Bei Nichterreichbarkeit soll folgende Person benachrichtigt werden:

Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

(2) Erkrankung bzw. Ausfall der Kindertagespflegeperson/betreuungsfreie Zeiten

Die Regelungen zu betreuungsfreien Zeiten einer Kindertagespflegeperson, die durch das Jugendamt geförderte Plätze zur Verfügung stellt, erfolgen gemäß der aktuellen Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Essen.

Das Jugendamt hat für Ausfallzeiten nach Maßgabe des SGB VIII und der Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege eine Vertretung sicher zu stellen. Die Organisation übernimmt der für die Kindertagespflegeperson zuständige Fachverband.

In der Regel ist allerdings von einer jährlichen vertretungsfreien Zeit von 22 Arbeitstagen auszugehen (bei einer 5-Tage-Woche).

Die Kindertagespflegeperson teilt den Personensorgeberechtigten spätestens bis zum 31.12. die betreuungsfreien Zeiten für das kommende Jahr mit, bei Aufnahme im laufenden Jahr bei Vertragsabschluss. Die Vertretungsbedarfe sind dem zuständigen Fachverband umgehend mitzuteilen.

Erkrankt die Kindertagespflegeperson, ist sie verpflichtet, die Personensorgeberechtigten umgehend über die

voraussichtliche Dauer der Erkrankung und somit der Nichtbetreuung des Kindes zu informieren. Im Fall einer ansteckenden Krankheit der Kindertagespflegeperson oder bei im Haushalt lebenden Personen, sind die Personensorgeberechtigten und der Fachverband über Art und Schwere zu informieren.

Für die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird folgende Vertretungsregelung getroffen:

	Vertretung durch eigenes Personal des Fachverbandes (ggf. in einem Vertretungsstützpunkt)
	Vertretung durch eine Kindertagespflegeperson mit freien Kapazitäten
	Kooperation mehrerer Kindertagespflegepersonen mit einer Vertretungs-Kindertagespflegeperson

Weitere Hinweise zur Vertretungsregelung (z.B. Ansprechpartner, Adresse, Vertretungs-Kindertagespflegeperson):

.....

.....

.....

§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Aufsichtspflicht über das Kind, sobald die Personensorgeberechtigten oder die abholberechtigte Person nach der aktiven Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle verlassen haben.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson endet bei Abholung mit der Begrüßung und aktiven Übernahme des Kindes durch die Personensorge- oder Abholberechtigten und geht auf diese über. Sie tritt auch nicht wieder ein, wenn die abholende Person sich anschließend noch weiter in der Kindertagespflegestelle oder dem zugehörigen Außengelände aufhält, beispielsweise um sich mit anderen Abholenden oder der Kindertagespflegeperson auszutauschen.
- (3) Für den Weg zur und von der Kindertagespflegestelle sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen aufsichtspflichtig.
- (4) Die von den Personensorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht darf grundsätzlich nicht an Dritte übertragen werden. Das Kind ist während des Aufenthaltes in der Kindertagespflegestelle, auf dem Weg dorthin und auf dem Heimweg über die Unfallkasse des Landes NRW unfallversichert, wenn es von einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betreut wird.
- (5) Schäden, die durch das Kind in den Betreuungsräumen der Kindertagespflege entstehen, sind in der Regel nicht durch Versicherungen abgedeckt.
- (6) Personen- und Sachschäden, die dem Kind entstehen oder die das Kind Dritten zufügt und die durch eine Aufsichtspflichtverletzung der Kindertagespflegeperson entstehen, sind durch eine Haftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson abzudecken.

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- ☐ Das Betreuungsverhältnis endet zum _____, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- ☐ Der Betreuungsvertrag wird unbefristet geschlossen.

(1) Fristgerechte Kündigung

a) Vor Beginn des Betreuungsverhältnisses kann der Betreuungsvertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von _____ Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.

b) Nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann das Betreuungsverhältnis von jeder Vertragspartei durch eine bis spätestens zum 3. Werktag eines Monats erfolgte ordentliche Kündigung zum Ende dieses Kalendermonats gekündigt werden.

Die Kündigung ist in beiden Fällen schriftlich dem Vertragspartner und dem zuständigen Fachverband mitzuteilen und muss von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben werden.

(2) Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 Abs. 1 BGB) bedarf der Schriftform und muss die Angabe des Grundes enthalten.

Verstößt die Kindertagespflegeperson gegen die vertraglichen Vereinbarungen, so kann das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt werden, wenn dem/den Personensorgeberechtigtem/n unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Verstoßen die Personensorgeberechtigten gegen die vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere gegen die vereinbarten Betreuungszeiten), kann das Vertragsverhältnis durch die Kindertagespflegeperson außerordentlich gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, wenn der Kindertagespflegeperson unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 626 BGB bleibt unberührt.

Hinweis: Die unerwartete kurzfristige Zusage eines Kitaplatzes berechtigt nicht zu einer außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages. In diesem Fall gilt die vereinbarte Kündigungsfrist.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund vereinbaren die Vertragsparteien zum Wohle des Kindes einen geordneten Abschied, soweit möglich.

(3) Vertragsaufhebung

Der Betreuungsvertrag kann jederzeit einvernehmlich aufgehoben werden, wenn alle Vertragsparteien damit einverstanden sind.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten teilen eine geplante Kündigung möglichst frühzeitig mit, damit die letzten Wochen der Betreuung als Abschiedsphase zum Wohle des Kindes gestaltet werden können.

(4) Ausfallpauschale bei Nicht-Antritt des Betreuungsverhältnisses

Wird das Betreuungsverhältnis von Seiten der Personensorgeberechtigten nicht angetreten und ist zuvor keine fristgerechte Kündigung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt, entfällt die öffentliche Förderung der Kindertagespflege durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt). In diesem Fall verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, an die Kindertagespflegeperson eine einmalige Ausfallpauschale zu zahlen. Die Höhe der Ausfallpauschale wird wie folgt vereinbart (bitte **eine** Option ankreuzen):

- ☐ Ausfallpauschale in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Ausfallpauschale in Höhe eines Monatsentgelts entsprechend dem in § 4 Absatz 7 angegebenen monatlichen Betrag der laufenden Geldleistung (Auffangbetrag bei fehlender öffentlicher Förderung).

Die Ausfallpauschale gleicht den wirtschaftlichen Nachteil aus, der der Kindertagespflegeperson durch das vergebliche Freihalten des Betreuungsplatzes entsteht. Den Personensorgeberechtigten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Kindertagespflegeperson kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Änderungsmitteilungen

(1) Veränderungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen, frühzeitig gegenseitig, dem Fachverband und dem Jugendamt mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten werden durch die Kindertagespflegeperson über den Aufenthalt von weiteren in der Kindertagespflegestelle eingesetzten Personen (z.B. Haushaltshilfe, Inklusionsfachkräfte, etc.) rechtzeitig informiert.

(2) Schriftliche Änderungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für jegliche Ausübung von Gestaltungsrechten und alle wichtigen Mitteilungen der Vertragsparteien.

§ 9 Schweigepflicht

(1) Stillschweigen der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Personensorgeberechtigten willigen bereits jetzt in eine Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten ein, die an Träger der öffentlichen Jugendhilfe, (für die Steuererklärung) an das zuständige Finanzamt und den Sozialversicherungsträger weitergeleitet werden, soweit diese Daten für die Durchführung der Kindertagespflege und der damit verbundenen Rechte und Pflichten der Kindertagespflegeperson notwendig sind und auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben werden. Die Personensorgeberechtigten sind nicht verpflichtet, die Daten bereitzustellen, ohne sie ist ein Vertragsabschluss aber nicht möglich.

(2) Kindeswohlgefährdung

Auf die Informationspflicht der Kindertagespflegeperson aus § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind, sind die Personensorgeberechtigten hingewiesen worden.

Werden der Kindertagespflegeperson oder dem Fachverband gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohls des Kindes bekannt (im Sinne von § 8a SGB VIII), so können diese verpflichtet sein, das Jugendamt zu informieren.

(3) Von der Schweigepflicht ausgenommene Informationen

Beide Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes betreffen, zum Zweck der fachlichen Begleitung und Beratung durch die Fachberatung mit dieser wechselseitig ausgetauscht werden können.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt ab Eintritt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt jedoch nicht, soweit eine Unwirksamkeit auf Vorschriften der §§ 305 ff. BGB beruht.

§ 11 Anlagen

Diesem Vertrag sind die folgenden Anlagen beigelegt, die Bestandteil der getroffenen Vereinbarung sind:

X	Informationsblatt nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
X	Anlage 1: Masernschutz und Gesundheit des Kindes
X	Anlage 2: Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)
X	Anlage 3: Merkblatt des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten
X	Anlage 4: Vollmacht zur Erstversorgung und für Gesundheitsvorsorgemaßnahmen
X	Anlage 5: Einwilligung in die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation gem. § 18 KiBiZ
X	Anlage 6: Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten zu Foto- und Filmaufnahmen sowie der Nutzung von sozialen Netzwerken
	Anlage 7: Medikamentengabe (optional)

Jede Vertragspartei erhält eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie die Anlagen 1 – 7. Dies bestätigen die Vertragsparteien durch ihre Unterschrift. Mit der Unterschrift bestätigen die Vertragsparteien außerdem, dass sie den Vertrag und die Anlagen gelesen und verstanden haben.

Personensorgeberechtigte

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten 1

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten 2

Bei Unterschrift nur eines/r Personensorgeberechtigten versichert diese/r, das alleinige uneingeschränkte Personensorgerecht zu besitzen.

Kindertagespflegeperson

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson